

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Rohanstrasse 5
7001 Chur

Chur, 19. März 2018

Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes. Die Vorlage hat in unseren Kreisen grosses Echo ausgelöst, weshalb sie vor der Verabschiedung nicht nur in Arbeitsgruppen sondern auch in den Vorständen der unterzeichnenden Verbände diskutiert wurde. **Die unterbreitete Vernehmlassung stellt den gemeinsamen Nenner von Hauseigentümern und Wirtschaft dar. Die betroffenen Verbände vertreten zusammen 18'000 Mitglieder. Wir bitten, bei der Auswertung der Vernehmlassung auf diesen Umstand adäquat Rücksicht zu nehmen.**

I. Grundsatz

Wir begrüssen die Stossrichtung, das Energiegesetz des Kantons Graubünden an die Gegebenheiten der heutigen Zeit anzupassen. Die zu erwartende Regulierungsdichte und die absehbaren Mehrkosten stimmen uns jedoch ausgesprochen skeptisch. Aufgrund des Inhaltes der Vorlage muss angenommen werden, dass in Graubünden ultimativ staatlicher Zwang nötig wird, um die Energieeffizienz zu verbessern. Jedenfalls kann man de lege ferenda nicht erkennen, dass die Schweiz den besten Gebäudepark der Welt hat und dies vor allem das Ergebnis der Einsicht der Eigentümer ist, verantwortungsvoll mit der Nutzung der Energie umzugehen. **Die Vorlage strotzt vor neuen Vorschriften und Zwängen und lässt die bisher geübte Anreizpolitik in den Hintergrund treten.** Die Vorlage ist auch in sich nicht widerspruchsfrei. So will sie beispielsweise die E-Mobilität fördern aber im Gebäudebereich Elektroheizungen verbieten. Das ist paradox.

Bekanntermassen bilden die so genannten *Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen)* die Grundlage für die so ausgestaltete Revision, ohne dass diese irgendwelche rechtliche Verbindlichkeiten zulasten der Kantone statuieren würden. MuKen werden gerne als harmlose Anpassung an den «Stand der Technik» verkauft, was auch im erläuternden Bericht mit aller Deutlichkeit zum Vorschein kommt. Diese nicht verbindlichen Vorschriften kümmern sich nicht darum, dass 18,7 Prozent des CO₂ Ausstosses in Europa von Deutschland produziert wird

und Frankreich 53 Atomkraftwerke betreibt. Die Schweiz wird als Folge der Energiestrategie 2050 von Frankreich, Deutschland und anderswo Kohle- und Atomstrom importieren, um beispielsweise die angeblich umweltfreundlichen Wärmepumpen zu betreiben. Die MuKen beachten auch nicht, dass viele Länder neue fossile Energiequellen erschliessen (zBsp: Russland mit Eisbrechern in der Arktis ÖL oder mittelasiatische Länder Gas). Bei genauer Betrachtung zeigt sich denn auch, dass die MuKen – und damit auch der vorliegende Gesetzesentwurf – von kurzfristigem und insularem Denken geprägt sind und in erster Linie

- höhere Kosten,
- stärkere Regulierung und
- staatliche Kontrolle

nach sich ziehen werden. Dies ist sowohl für die Wirtschaft als auch für Hauseigentümer und somit letztlich auch für Mieterinnen und Mieter äusserst nachteilig. **Aus diesem Grund lehnen wir die in der vorliegenden Gesetzesrevision vorgeschlagenen Änderungen grossmehrheitlich ab, umso mehr, als sie die bestehenden, historisch gewachsenen Strukturen im Kanton Graubünden und die Auswirkungen, die das Gesetz auf die Bevölkerung und die Unternehmen haben würde, ungenügend berücksichtigt werden.**

Der Abbau der Regulierungsdichte – der Schweizerische Gewerbeverband beziffert die Höhe der Regulierungskosten mit rund 50 Mia. Franken pro Jahr – ist in den vergangenen Jahren zu einem zentralen Thema in der schweizerischen Politik geworden. Wirtschaft und Bevölkerung sehen sich mit immer mehr Regeln, Gesetzen und Abgaben konfrontiert, die den Alltag verteuern und verkomplizieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf verstärkt diese Tendenz, indem er den Bau und Umbau von Gebäuden durch eine unnötige Vielzahl von Auflagen erschwert und verteuert. Dabei können nicht einmal die bestehenden Vorschriften einen Crashtest bestehen, was anhand zweier willkürlich ausgewählter Beispiele aus Graubünden dokumentiert werden kann. Weitere Beispiele können angefügt werden.

- Ein vor weniger als 10 Jahren vorgenommener Umbau eines alten Restaurants in eine Bank im Minergie Standard hat aufgrund der energetischen Massnahmen zu Mehrkosten von rund CHF 800'000 geführt. Ein vergleichbares Gebäude an ähnlicher Lage mit gleichem Volumen aus den 80er Jahren wird mit einer konventionellen Ölheizung betrieben. Der Vergleich der beiden Objekte im Verbrauch von Öl und Strom zeigt derzeit eine Einsparung von CHF 4'000 Einsparung pro Jahr, also eine Amortisationsdauer von sage und schreibe 200 Jahren! Zu diesem Resultat trägt sicherlich auch die Tatsache bei, dass die Gebäudeautomation Strom benötigt und das leider nicht so wenig, wie oftmals behauptet wird.
- Eine hauptsächlich vom Kanton mit Steuergeldern finanzierte Anlage, an der thermische und elektrische Sonnenenergie installiert, eine ältere Wärmepumpe à jour gebracht und die Regeltechnik angepasst wurde, hat Kosten von CHF 1.2 Mio ausgelöst. Bei einer technischen Lebensdauer von 20 Jahren entstehen jährliche Kosten ohne Verzinsung von CHF 60'000. Die Energieeinsparungen können derzeit noch nicht beurteilt werden, aber es ist schon heute offensichtlich, dass rein finanziell niemals ein positives Ergebnis für die neue Anlage entstehen wird. Es kann nicht einmal gesagt werden, dass die Ökobilanz positiv ausfallen wird, weil weder nach geltendem Regime noch mit den in Vorschlag gebrachten MuKen der entsprechende Nachweis unter Berücksichtigung der grauen Energie erbracht werden muss.

Administrative Entlastungen, die ein modernes Gesetz heute vorsehen müsste, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil. Wir sind der festen Überzeugung, dass viele Hauseigentümer/innen aufgrund des zu erwartenden administrativen Mehraufwandes nötige und sinnvolle Sanierungen vor sich herschieben oder ganz darauf verzichten. Dies liefe den Zielen eines zeitgemässen

Energiegesetzes zweifelsohne zuwider und schadet dem Gewerbe. Ausserdem verhindert eine zu hohe Regelungsdichte, dass der Markt rasch und flexibel auf technische Innovationen reagieren kann. Weniger effiziente Lösungen würden dadurch jahrelang im Markt „betoniert“. **Das stimmt bedenklich und zeigt nicht zum ersten Mal, dass die konkrete Umsetzung in gesetzlichen Erlassen überhaupt nicht mit den allgemeinen Zielen der Regierung nach Entlastung und bürgerfreundlicher Lösungen korrespondiert.**

Die Haltung der Regierung zu den MuKen überrascht aber auch in Bezug auf die Beurteilung über den eigenen Leistungsausweis: In ihrem noch jungen Beschluss vom 12. April 2016 hat die Regierung den Bericht Energiekonzept 2010 bis 2014 vom März 2016 des kantonalen Amtes für Energie und Verkehr zur Kenntnis genommen. Der Bericht bildet auf Basis des kantonalen Energiegesetzes vom April 2010 die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Jahre 2011 bis 2014 ab. Die Regierung gelangt dabei insbesondere zum Schluss, dass die heutigen Instrumente **«ausreichend und geeignet sind, um die Ziele von Art. 3 BEG (kantonales Energiegesetz) auch in Zukunft erreichen zu können.»** Die vom Gesetzgeber 2010 im Kanton gesetzten, **strengen Reduktions- und Substitutionsziele wurden erreicht** und werden – so die Regierung selbst – **«mit grösster Wahrscheinlichkeit»** auch in Zukunft erreicht werden. **Der Wärmeverbrauch nimmt** – trotz steigender Bevölkerungsdichte – **«sogar stetig ab»**. **Der Stromverbrauch** – gegenüber anderen Kantonen klimatisch bedingt und wegen des «relativ hohen Anteils an Elektroheizungen» höher – **ist ebenfalls seit 2011 um 1,2% pro Jahr gesunken**. Mit dem bestehenden Energiegesetz ist der Kanton Graubünden auf dem richtigen Weg und bedarf somit nicht weiterer, insbesondere strengerer Auflagen. Weiss mit Bezug auf die vorgeschlagenen MuKen die linke Hand nicht was die rechte macht?

Aus all diesen Gründen lehnen wir die vorliegende Gesetzesrevision ab.

**Hauptantrag aller Vernehmlassungsadressaten:
Auf die Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden ist zu verzichten.**

II. Einzelne Bestimmungen

Sollte unserem Antrag nicht Folge geleistet werden, möchten wir uns im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten inhaltlichen Punkten des vorliegenden Gesetzesentwurfs äussern:

- **Art. 9a (neu)**

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

² Die Regierung bestimmt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie legt die Ausnahmen fest.

Haltung aller Vernehmlassungsadressaten:

1. Beim Bau von Gebäuden wird heute in aller Regel ein starker Fokus auf Energieeffizienz gelegt; so werden in Neubauten beispielsweise höchst selten noch Ölheizungen verbaut. Es besteht eine grosse Nachfrage nach energieeffizienten Gebäuden, deren Energieverbrauch nahe bei null liegt und energieeffizientes Bauen entspricht dem heutigen Stand der Technik. Es ist daher unnötig, Bauherren gesetzlich zu etwas zu verpflichten, was sie in den allermeisten Fällen ohnehin freiwillig machen würden.
2. Auf der anderen Seite darf einem Bauherrn auch nicht durch übertrieben hohe Auflagen verunmöglicht werden, kostenbewusst zu bauen, um damit günstige Wohnungen (auch für weniger zahlungskräftige Mieterinnen und Mieter) anbieten zu können. Kommt hinzu, dass es auch Zielkonflikte aus raumplanerischer Sicht oder aus Sicht der Denkmalpflege geben kann. So wenn beispielsweise mit PV-Anlagen das Ortsbild verfremdet wird (Steindächer im Dorfkern von Soglio oder Poschiavo)
3. Die in Artikel 9a verwendete Formulierung «nahe bei Null» ist nicht klar definiert. Ein derart vage formulierter Gesetzesartikel fördert bei Investoren und Bauherren die Planungs- und Rechtsunsicherheit und ist daher abzulehnen.
4. Die «nahe bei Null»-Auflage gilt nicht nur für Neubauten, sondern – gemäss Entwurf – auch für jegliche, wenn auch nur kleinste «Erweiterungen». Jegliche Erweiterungen der genannten Auflage zu unterwerfen, würde mit anderen Worten bedeuten, dass das gesamte Energiesystem der ursprünglichen Altbauten – wenn sie denn mit den Erweiterungen funktional verbunden würden – auf «nahe bei Null» eingestellt werden müsste, auch wenn nur eine geringfügige Erweiterung erwogen würde. Vor diesem Hintergrund – falls Art. 9a in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat so belassen wird – wäre zumindest die Erweiterung in Abs. 1 zu streichen.

⇒ **Antrag aller Vernehmlassungsadressaten:**

Art. 9a ist ersatzlos zu streichen.

- **Art. 9b (neu)**

Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Bei Neubauten ist ein Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche im, auf oder am Gebäude installiert sind, zu decken.

² Die Regierung bestimmt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung unter Berücksichtigung der Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage. Sie legt die Ausnahmen fest.

Haltung aller Vernehmlassungsadressaten:

1. Der Gesetzgeber dürfte beim unter Art. 9b vorgesehenen Zwang zur Eigenstromproduktion vor allem die Stromproduktion mittels Photovoltaik im Hinterkopf gehabt haben. Gerade in Graubünden eignet sich aber längst nicht jedes Gebäude gleich gut für Photovoltaik, da je nach Standort die Sonneneinstrahlung völlig unterschiedlich ist. Auch wenn vorgesehen ist, dass die Regierung Ausnahmen festlegen kann, wird dies trotzdem zu bürokratischem Leerlauf und einer massiven Ungleichbehandlung zwischen den Hauseigentümern führen.
2. Der vorgesehene Zwang zur Eigenstromproduktion verteuert den Bau eines Gebäudes unnötig. Der energiepolitische «Extra-Effort» des Hauseigentümers, selber eine Photovoltaikanlage oder ein anderes System zur Stromerzeugung zu installieren, muss in jedem Fall freiwillig bleiben.
3. Würde die Regierung dem Grundsatz nach Art. 9b beibehalten, so ist der «Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen» genau im Gesetz zu definieren, damit der Regierung in der Ausführungsgesetzgebung nicht völlig freie Hand in diesem für jeden Hauseigentümer, der eine Neubaute erstellt, wesentlichen Punkt verbleibt. Es handelt sich um eine wichtige Frage, die im Gesetz (im formellen Sinn) zu regeln ist.
4. Wenn schon solche Vorschriften gemacht werden, die unseres Erachtens zu verwerfen sind, müsste vor jeder Investition eine Ökobilanz vorgenommen werden (siehe vorne I). Im Gesetz müsste ergänzend gefordert werden, dass in allen zu erstellenden technischen Berichten eine möglichst kalkulierte Aussage zur grauen Energie gemacht wird. Im Weiteren ist eine plausible Rentabilitätsrechnung nachzuweisen. Dies alles mündet aber in grenzenlose Bürokratie, die es zu verwerfen gilt.

⇒ **Antrag aller Vernehmlassungsadressaten:**

Art. 9b ist ersatzlos zu streichen.

• **Art. 9c (neu)**

Gebäudeautomation bei Neubauten

¹ Neubauten ohne Wohnnutzung mit mehr als 5'000 Quadratmetern Energiebezugsfläche sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten.

² Die Regierung legt die Einzelheiten und die Ausnahmen fest.

Haltung aller Vernehmlassungsadressaten:

1. In neuen Zweckbauten mit mehr als 5'000 Quadratmetern wird heute standardmässig eine Gebäudeautomation eingebaut. Es braucht keine Vorschriften für etwas, das ohnehin gemacht wird. Kommt hinzu, dass selbst die geltende Vollzugshilfe EN-141, Gebäudeautomation, Ausgabe Juni 2017, eine Pflicht nur statuiert, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
2. Die Bestimmung darf sich nicht auf die Investitions- und Betriebskosten für Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5'000 m² auswirken. Die Erfassung und Auswertung der wichtigsten Energieflüsse (für Heizung, Lüftung, etc.) darf keinen zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen.

⇒ **Antrag aller Vernehmlassungsadressaten:**

Art. 9c ist ersatzlos zu streichen.

- **Art. 10 Abs. 1bis (neu), Abs. 1ter (neu)**

^{1bis} *Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind bis spätestens Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.*

^{1ter} *Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Bauten mit Wohnnutzung bis spätestens Ende 2035 durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.*

Bewertung:

1. In Graubünden mit den nach wie vor zahlreichen Gebäuden, die als Zweit- bzw. Ferienwohnungen und -Häuser genutzt werden, ist die elektrische Widerstandsheizung in Ausnahmefällen immer noch eine wirtschaftliche und umweltschonende Alternative zu herkömmlichen Heizsystemen. 2015 wurden gemäss Gebäudestatistik noch knapp 15 Prozent der Gebäude im Kanton mit einer Elektroheizung beheizt. Ein vollständiges Verbot ist unverhältnismässig und passt einfach nicht zu Graubünden. Die grosszügige Frist ändert nichts am grossen volkswirtschaftlichen Schaden, den diese Norm verursachen würde. Es können sich nicht alle betroffenen Kreise den Wechsel leisten. So z.B. Hotels in Altbauten, die unverhältnismässig hohe Investitionen tätigen und den Betrieb folglich mangels Rentabilität schliessen müssten. Aber auch jegliche mit konventionellen Mitteln betriebene Wellnessanlage (auch im privaten Bereich jede Sauna, jeder Whirlpool etc.) müsste eingestellt werden. Sieht so aktive Tourismusförderung des Kantons aus? Aber auch Ferienhäuser oder -wohnungen mit der üblichen geringeren Nutzung müssten von Gesetzes wegen mit neuen Heizsystemen ausgerüstet werden, obwohl mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, dass letztere wirtschaftlicher sind. Zwar wird argumentiert, dass mit der Härtefallklausel vernünftige Regelungen getroffen werden könnten. Dies trifft aber nicht zu, denn Härtefallklauseln sind immer sehr restriktiv auszulegen. Dazu besteht eine so klare Praxis in Judikatur und Lehre, dass im Energiebereich keine Ausnahme möglich sein wird und schon gar nicht für ganze Verwendungszwecke wie Ferienaufenthalte resp. für Hotels-, Zweit- und Ferienwohnungen.
2. Die Vorschrift beziehungsweise das Verbot ist aber auch deshalb nicht nötig, weil das direkte Heizen mit Strom in dauerhaft genutzten Gebäuden anderen Heizenergieformen unterlegen ist und mittelfristig von alleine vom Markt verschwinden wird.
3. Im erläuternden Bericht, Seite 11, steht zur genannten Norm was folgt (Hervorhebung hinzugefügt): «Innert der gleichen Frist sollen auch **bestehende zentrale Wassererwärmer**, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, bei Wohnnutzungen durch Anlagen ersetzt oder durch andere Einrichtungen ergänzt werden, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.» Mit diesem Hinweis steht fest, dass ein blosser (Wasser-) Boiler, welcher für den Ferienaufenthalt im Ferienhaus elektrisch betrieben wird, mittels einer kostspieligen Lösung ersetzt werden müsste, was in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Bestehende zentrale Wasserwärmer müssten somit – wenn die vorgeschlagene Norm wider Erwarten statuiert würde – in jedem Falle im Gesetz von der Restriktion ausgenommen werden, wie dies bei der jetzigen Regelung der Fall ist (vgl. dazu RR Stefan Engler am 20.4.2010, Prot. S. 533: «Ihre Auslegung von Abs. 3 von Art. 10 ist zutreffend, dass der Ersatz eines bestehenden Elektroboilers möglich ist,[...].»).

4. Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a des geltenden Energiegesetzes vom 20. April 2010 ist der Ersatz neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung **erlaubt**. Der Grosse Rat hatte 2010 in diesem Zusammenhang zu einem vernünftigen Mittelweg gefunden: nur neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung bedürfen einer Bewilligung nach Art. 10 Abs. 2 Energiegesetz. Der Grosse Rat setzte mit RR Engler am 20. April 2010 zu Recht auf **Motivation, nicht auf Repression**. RR Engler: «Ich glaube kritischer ist die Frage des Ersatzes bestehender elektrischer Widerstandsheizungen. Wir gehen nicht so weit wie andere Kantone gegangen sind und sogar eine Verpflichtung auferlegt haben, bestehende elektrische Widerstandsheizungen zu ersetzen. Im Gegenteil. Wenn Sie etwas weiter blättern im Gesetz, finden Sie in Art. 22 die Möglichkeit des Kantons, die Umrüstung elektrischer Heizungen sogar zu unterstützen. Der Kanton wird in seinem Förderprogramm diejenigen Eigentümerinnen und Eigentümer, die sich entschliessen, eine bestehende Elektroheizung zu ersetzen, mit Förderbeiträgen darin unterstützen und sich entsprechend an den Kosten beteiligen.» (in: Protokoll, S. 533). Wir gehen deshalb davon aus, dass der Ersatz neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung gemäss der neuen Gesetzesvorlage nach wie vor erlaubt bleibt. Nichts dagegen einzuwenden haben wir, das bestehende Anreizmodell weiterzuführen.
5. Und letztlich gibt es ganz praktische und einfache Gründe, die gegen die vorgesehene Regulierung sprechen. Wasser Boiler können, dank einer intelligenten Steuerung, Strom in Zeiten aufnehmen in welchen, die PV Anlagen voll produzieren und somit einen Beitrag zum Ausgleich zwischen Produktion und Nachfrage leisten. Auch elektrische Heizungen eignen sich mit einer intelligenten Steuerung zum Einsatz für die Netzstabilität (Kurzaus- und einschaltungen). In beiden Fällen geht Flexibilität verloren, wenn diese Geräte verboten werden

⇒ **Antrag aller Vernehmlassungsadressaten:**

Art. 10, Abs. ^{1bis} und Abs. ^{1ter} sind ersatzlos zu streichen.

- **Art. 10a (neu)**

Wärmeerzeugersersatz in bestehenden Bauten

¹ *Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass nur ein Teil des massgebenden Bedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt wird.*

² *Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.*

³ *Die Regierung bestimmt den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien. Sie legt die Ausnahmen fest.*

Haltung aller Vernehmlassungsadressaten:

- Die Vorschrift ist abwegig, mindestens aber referendumsfördernd. **Art. 10a zwingt nämlich den Hauseigentümer, beim Ersatz seiner fossilen Heizung ein zweites, ergänzendes und mit erneuerbarer Energie betriebenes Heizsystem zu installieren.** Diese Regelung stellt eine Zwangsmassnahme dar, welche die Kosten des Heizungsersatzes unverhältnismässig in die Höhe treibt, was für viele Hauseigentümer, meist in fortgeschrittenem (Renten-)Alter, wirtschaftlich nicht tragbar ist.
- Darüber hinaus käme besagte Regelung einem massiven Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer gleich und würde den Markt unter den verschiedenen Energieträgern **drastisch zuungunsten nicht erneuerbarer Energieträger verzerren.** Die Vorschrift ist denn auch einzig und allein gegen die Verwendung von Heizöl gerichtet. Dies obschon der Energieträger Heizöl heute einen markanten Beitrag an die Versor-

gungssicherheit leistet, denn Heizöl ist über Jahre hinweg lagerbar. Gemäss Gebäudestatistik betrug der Anteil der mit Öl beheizten Gebäude im Kanton Graubünden 2015 **rund 44 Prozent**.

- Weiter ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Mehrkosten, wie oben bereits beschrieben, viele Hauseigentümer davon abhalten würden, ihre konventionelle Ölheizung gegen eine moderne **Ölbrennwertheizung** zu ersetzen. Würden alle derzeit in Betrieb stehenden veralteten fossilen Heizungen gegen moderne Modelle ausgetauscht, würde der CO₂-Ausstoss rasch und markant sinken. Mit dem vorliegenden Gesetz besteht nun aber die Gefahr, dass veraltete, ineffiziente Geräte weit über ihre Lebensdauer hinaus betrieben werden.
- Grundsätzlich dürfen Ziele erst gesetzt und Massnahmen beschlossen werden, wenn die adäquate Technik zur Verfügung steht. Dies ist heute entgegen der Behauptung der Regierung nicht der Fall, können doch zentrale Öl- und Widerstandsheizungen nicht problemlos ersetzt werden. Mit alternativen Technologien sind hohe Vorlauftemperaturen über 40 Grad kaum möglich. In der Konsequenz muss das Verteilsystem vollständig erneuert werden, was eine unverhältnismässig hohe Investition zur Folge hat. Die Behauptung im erläuternden Bericht wird erst zutreffen, wenn z.B. Luft/Wasser-Wärmepumpen Vorlauftemperaturen von 60 Grad für Mehrfamilienhäuser erzeugen werden. Davon sind wir heute noch recht weit entfernt.
- Die Meldepflicht beim Ersatz des Wärmeerzeugers ist eine unverhältnismässige, bürokratische Massnahme. Es gibt keinen Anlass, den Ersatz einer Heizung anders zu behandeln als den Ersatz anderer Geräte wie etwa Kühlschränke oder Backöfen.
- Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass der Effekt der unter Art. 10a vorgeschlagenen Massnahme auf den weltweiten CO₂-Ausstoss schlicht nicht ins Gewicht fällt.

⇒ **Antrag aller Vernehmlassungsadressaten:**

Art. 10a ist ersatzlos zu streichen.

• **Art. 16 Abs. 1bis (neu)**

^{1bis} *Bei kantonseigenen Neubauten ist die für den verwaltungseigenen Bedarf erforderliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Möglichkeit bereitzustellen.*

• **Art. 23a (neu)**

Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge

¹ *Der Kanton kann Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge gewähren, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Ladenetzes erzielt wird.*

Haltung aller Vernehmlassungsadressaten:

Elektromobilität ist eine Technologie, die in den nächsten Jahren zweifelsohne gewisse Marktanteile erobern und den herkömmlichen Verbrennungsmotor teilweise verdrängen wird. Dies ist eine Entwicklung, die unabhängig von staatlicher Förderung ihren Lauf nehmen wird, schlicht aufgrund des zweifelsohne vorhandenen Bedürfnisses in der Bevölkerung und aufgrund der immer besser werdenden Technologie in diesem Bereich. Mit der Zunahme elektrisch betriebener Fahrzeuge muss selbstverständlich auch ein leistungsfähiges Ladenetz entstehen. Die Förderung der Elektromobilität gehört zur Kategorie der „luxuriösen Massnahmen“, unter anderem auch deshalb, weil mit der geplanten Subventionierung von Schnellladestationen derjenigen Bevölkerungskategorie ein Vorteil verschafft wird, die sich ein Elektroauto leisten kann.

Art. 16 verpflichtet die Verwaltung, in verwaltungseigenen Neubauten eine ausreichende Ladeinfrastruktur für eigene Elektrofahrzeuge zu erstellen. Diese deklaratorische Bestimmung ist überflüssig, da die Verwaltung ohnehin freiwillig tätig wird.

Art. 23a gibt dem Kanton die Möglichkeit, Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge zu gewähren. Eine solche Ladeinfrastruktur soll aufgrund privater Initiative entstehen. Es ist keine staatliche Aufgabe, diese zu fördern. Dies wurde früher auch bei Benzintankstellen nicht gemacht. Der Staat soll sich auf notwendige Aufgaben beschränken, u.a. dahingehend dass der Staatssektor nicht zulasten des Privatsektors noch weiter wächst und Steuersubstrat verbraucht. Es gibt neben der Elektromobilität noch andere CO₂-neutrale Antriebsarten wie zum Beispiel Wasserstoff. Dass vor diesem Hintergrund ausschliesslich die Antriebsart «Elektromobilität» staatlich gefördert werden soll, ist unsinnig. Letztlich muss und wird der Markt entscheiden, welche Antriebsart sich langfristig auf unseren Strassen durchsetzen wird.

⇒ **Antrag aller Vernehmlassungsadressaten:**

Art. 16a, Abs. ^{1bis} und Art. 23a sind ersatzlos zu streichen.

III. Schlussbemerkung

Wir zweifeln nicht, dass die Teilrevision des Energiegesetzes gut gemeint ist. In den Auswirkungen ist sie zu techniklastig, zu imperativ, kostentreibend und von mangelndem liberalem Gedankengut geprägt. Die Teilrevision erzeugt einen hohen Kontrollaufwand der Verwaltung. Energiesparende Förderungsmittel sind kaum ersichtlich. Schon der Umfang der Vernehmlassungsunterlagen (mehrere hundert Seiten!) deutet die unverhältnismässige Gewichtung an. **Ein bestimmter Lebensbereich wird aufgebläht und nimmt eine technokratische Bedeutung ein, die schlichtweg nicht nachvollziehbar ist. Wir sind erstaunt, dass eine dem bürgerlichen Gedankengut verpflichtete Regierung einen solchen Entwurf zur Vernehmlassung freigibt.**

Auf das Ausfüllen des Fragebogens bei einer so komplexen Thematik verzichten alle Vernehmlassungsadressaten ausdrücklich. Bei den Fragen wird davon ausgegangen, dass die Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich hinter der Vorlage stehen, was nicht zutrifft. Auch suggestive Fragen kommen vor. In der Auswertung wird bekanntlich addiert, wieviele Adressaten bei den einzelnen Fragen dafür und wieviele dagegen sind. Daraus wird ein Schluss gezogen, welcher der Wahrheit nicht gerecht wird.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DACHORGANISATION DER WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN

**Bündner
Gewerbeverband**

Urs Schädler
Präsident



Jürg Michel
Direktor



**Handelskammer und
Arbeitgeberverband GR**

Heinz Dudli
Präsident

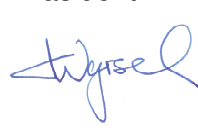


Dr. Marco Ettisberger
Sekretär



**hotelleriesuisse
Graubünden**

Aschi Wyrsch
Präsident



Dr. Jürg Domenig
Geschäftsführer



HAUSEIGENTÜMERVERBAND GRAUBÜNDEN

Thomas Hess
Präsident



Reto Nick
Geschäftsführer



GASTRO GRAUBÜNDEN VERBAND FÜR HOTELLERIE UND GASTRONOMIE

Franz Sepp Caluori
Präsident

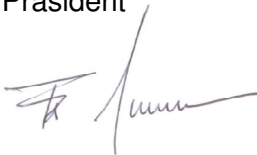


Marc Tischhauser
Geschäftsführer



VERBAND GRAUBÜNDNER ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN (VGEI)

Felix Danuser
Präsident



SCHWEIZERISCHER VERBAND DER IMMOBILIENWIRTSCHAFT SVIT GRAUBÜNDEN

Flavia Brechbühl
Präsidentin

